

GR_GERICHTE SF 2006 7 vom 12. Dezember 2006

GR Gerichte, 2006-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_7

FR: GR_GERICHTE SF 2006 7 du 12 décembre 2006

IT: GR_GERICHTE SF 2006 7 del 12 dicembre 2006

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 13

IV 205 f., 111 IV 31 f.). Nach Anhörung von Sachverständigen geht das Bundesgericht davon aus, dass die Einnahme von zehn Milligramm Kokain während 90 Tagen beziehungsweise von zehn Milligramm Heroin während 60 Tagen zu einer psychischen Abhängigkeit führt. Eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (20 Personen) ist somit bei einer Rauschgiftmenge von 18 Gramm Kokain beziehungsweise 12 Gramm Heroin anzunehmen, wobei es sich dabei nach bundesgerichtlicher Praxis um die entsprechende Menge reinen Drogenstoffs handeln muss (vgl. BGE 109 IV 143 ff.). Keine Rolle spielt, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen in Verkehr bringt (BGE 114 IV 167). Kann die verkaufte Menge verschiedenartiger Betäubungsmittel die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen, liegt ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vor, auch wenn in Bezug auf die einzelnen Betäubungsmittelarten die vom Bundesgericht festgelegten Grenzwerte nicht erreicht sind. Die durch mehrere Geschäfte umgesetzten Betäubungsmittelmengen sind bei der Beurteilung des schweren Falles zusammenzuzählen (BGE 112 IV 109 ff.). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass er mit seinem Tun die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Dieses Wissen um das Gefährdungspotential einer solchen Menge von Drogen dürfte im Rahmen zentraleuropäischer Verhältnisse im Hinblick auf die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über den Drogenmissbrauch in der Regel bereits bei Ersttätern gegeben sein, die selbst noch keine Erfahrungen mit Drogen gemacht haben (vgl. BGE 104 IV 215). In Bezug auf die grosse Menge genügt Eventualvorsatz; ein vorgefasster Entschluss, eine solche Menge umzusetzen, ist demnach nicht erforderlich. Entscheidend ist folglich, ob der Täter durch sein Verhalten in Kauf nahm, mit der von ihm gehandelten Menge eine grosse Zahl von Menschen in Gefahr zu bringen (BGE 112 IV 113). 2.a/aa. XX. wird gemäss Ziffer 1.1 der Anklageschrift vorgeworfen, im Zeitraum vom 7. März 2002 bis am 3. Dezember 2004 ca. 35 Gramm Kokain bei Schwarzafrikanern in B. gekauft zu haben. 20 Gramm von diesem Kokain kaufte er für seinen ehemaligen Arbeitskollegen H.. Weitere 5 Gramm des von den Schwarzafrikanern gekauften Kokains konsumierte er gemeinsam mit I.; er gab ihr demnach unentgeltlich etwa 2.5 Gramm dieser Betäubungsmittelsubstanz ab. a/bb. In Ziffer 1.2 der Anklageschrift wird XX. vorgeworfen, von März 2003 bis am 7. Dezember 2004 von J., K. und L. in B. mindestens 50 Gramm Heroin gekauft zu haben. 30 Gramm von diesem Heroin gab er in kleineren Portionen an

E. 14

H. ab. Weitere 10 Gramm dieses Heroins konsumierte XX. gemeinsam mit Kollegen; er gab ihnen also insgesamt etwa 5 Gramm dieser Betäubungsmittelsubstanz ab. Im Weiteren soll XX. zu nicht näher bekannten Zeitpunkten im Zeitraum von Oktober 2004 bis anfangs Dezember 2004 mit seinem Personenwagen 20 Mal M. sowie 2-5 Mal J. zu Heroinübergaben an verschiedene Personen im Raum B. chauffiert haben. In der Regel wurden bei einem solchen Transport zwischen 2 und 5 Gramm Heroin geliefert. Im gleichen Zeitraum soll der Angeklagte im Auftrag seiner Cousine L. zusammen mit J. mindestens 70 Gramm Heroin an verschiedene Personen in B. und Umgebung verkauft haben. Ca. 10-20 Gramm von diesem Heroin übergab er direkt an N. und an eine andere Person in B.. Den Erlös dieser Drogenverkäufe übergab er an L.. b. Die Beweislast für eine dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Willy Padrutt, Kommentar zur StPO des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur, 1996, Ziff. 2 zu Art. 125 StPO, S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., AQ. 2004, N 286, S. 96). Im vorliegenden Fall beruht der in der Anklageschrift wiedergegebene Sachverhalt im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten selbst und wird demzufolge von diesem anerkannt. XX. hat das ihm seitens der Anklage vorgeworfene Verhalten vollumfänglich zugestanden. Ein Geständnis bildet in der Regel eine sichere Basis für eine Verurteilung, wenn Anhaltspunkte und Indizien vorliegen, die das Geständnis als glaubhaft erscheinen lassen. c/aa. Geht man die Anklageschrift und die Akten unter diesem Aspekt durch, ergibt sich, dass an den Aussagen des Angeklagten grundsätzlich nicht zu zweifeln ist, da sich diese aufgrund mehrerer Anhaltspunkte und Indizien als glaubhaft erweisen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Angeklagte jeweils detailliert und bestimmt zu den jeweiligen Abnehmern, den abgegebenen Drogenmengen sowie den Modalitäten der Drogenübergaben äusserte. Seine Aussagen sind konstant und übereinstimmend. XX. sagte in den verschiedenen Einvernahmen und anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden am 12. Dezember 2006 grundsätzlich dasselbe aus.

E. 15

c/bb. Hinzu kommt, dass die in der Anklageschrift erwähnten Drogenmengen nicht nur auf dem Geständnis des Angeklagten beruhen, sondern zudem grundsätzlich auch mit den Angaben der mitbeteiligten Personen übereinstimmen. Was den Kokainhandel betrifft, so sagte der Abnehmer H. aus, dass er von XX. Kokain bezogen habe, zusammen mit dem von ihm ebenfalls beim Angeklagten bezogenen Heroin insgesamt 50 Gramm (act. 4.17). Überdies gab die Abnehmerin I. an, XX. habe ihr mehrere Male etwas Kokain für den gemeinsamen Konsum abgegeben (act. 4.16). In Bezug auf den Handel mit Heroin ist zunächst wiederum auf die Aussage des Abnehmers H. hinzuweisen, der angab, er habe von XX. Heroin bezogen, zusammen mit dem bezogenen Kokain insgesamt 50 Gramm (act. 4.17). Zudem gab M. an, XX. habe ihn einige Male zu Drogenübergaben chauffiert (act. 4.9), was auch vom Abnehmer N. bestätigt wird (act. 4.8). J. wiederum sagte mehrfach aus, dass er mit XX. zusammen Heroin verkaufte (act. 4.13, 5.3, 5.4, 5.6). Schliesslich gab auch der Abnehmer N. an, der Angeklagte habe ihm zusammen mit J. Heroin verkauft (act. 5.3). c/cc. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass an den Aussagen des Angeklagten nicht zu zweifeln ist. Es ist überdies kein Grund ersichtlich, weshalb XX. wider besseres Wissen falsche Angaben machen und sich selbst ohne Not des Drogenhandels in dem von ihm geschilderten Ausmass bezichtigten sollte. Das Kantonsgericht erachtet daher die in der Anklageschrift aufgeführten vom Angeklagten

umgesetzten Mengen an Kokain und Heroin als ausgewiesen d. Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ergibt sich, dass XX. insgesamt 35 Gramm Kokain erwarb und davon 22.5 Gramm Kokain an Dritte abgab (Verkauf von 20 Gramm an H. und unentgeltliche Abgabe von 2.5 Gramm an I.). Darüber hinaus erwarb er 50 Gramm Heroin, wovon er 35 Gramm an Dritte abgab (30 Gramm an H., 5 Gramm an Kollegen), leistete Chauffeurdienste für Dro- genübergaben und verkaufte 70 Gramm Heroin an verschiedene Personen im Raum B. (darunter 10-20 Gramm an N.). e. Indem der Angeklagte insgesamt 22.5 Gramm Kokain und 105 Gramm Heroin abgab oder beim Verkauf mitwirkte, erfüllt er den objektiven Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 2-5 BetmG klar.

E. 16

f. Hat XX. den objektiven Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 BetmG erfüllt, ist entsprechend der Anklageschrift zu prüfen, ob ein schwerer Fall im Sinne von Art.

E. 19

c. Der Angeklagte ist überführt und geständig, die soeben aufgeführten Taten begangen zu haben (act. 5.14, S. 5; 15.4). Indem XX. sich mit Wissen und Willen und daher vorsätzlich fremde, bewegliche Sachen angeeignete und sich damit unrechtmässig bereicherte, hat er mehrere Diebstähle im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB begangen. Bei den Diebstählen zum Nachteil von AF. und von AG. erbeutete der Angeklagte jeweils Deliktsgut, dessen Wert Fr. 300.-- nicht überschritt. Es ist davon auszugehen, dass auch der Vorsatz des Angeklagten nicht auf einen höheren Deliktsbetrag gerichtet war, da er offensichtlich lediglich alkoholische Getränke in einem bescheidenen Umfang erbeuten wollte und weitere Gegenstände in den beiden Kellerabteilen unangetastet liess. Unter diesen Umständen handelt es sich in diesen beiden Fällen um geringfügige Diebstähle gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. 5.a. Vollendet ist der eigentliche Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB mit der Begründung neuen Gewahrsams an einer fremden beweglichen Sache (Nigli/Riedo, a.a.O., N 73 zu Art. 139 StGB). Kommt es nicht soweit, liegt ein unvollendeter Versuch des Diebstahls vor. Zur Anwendung gelangt Art. 21 Abs. 1 StGB, der bestimmt, dass ein Täter milder bestraft werden kann, wenn er zwar mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit aber nicht zu Ende führt. b. In Ziffer 2 der Anklageschrift werden XX. zwei Diebstahlversuche vorgeworfen: b/aa. Am 1. Dezember 2004 chauffierte XX. in Begleitung von O. den in S. wohnhaften H. von B. in Richtung Kanton T.. Auf der Fahrt machte O. den Vorschlag, an den V. zu fahren. In der Folge fuhren die drei Personen zum W.-Anlegesteg in U. und stiegen dort aus. Während der Angeklagte und H. warteten, begab sich O., der über die notwendigen Schlüssel verfügte, an Bord des V.-Motorschiffes X., um die Türen zu öffnen. Dann folgte XX. O. aufs Boot. O. begab sich, gefolgt vom Angeklagten, ins Schiffsinnere zum Kassaraum und versuchte dort mit einem Schlüssel, den Tresor zu öffnen. Der Schlüssel brach ab. Der Tresor blieb zu. Ohne Beute verliessen die zwei das Schiff (Ziffer 2.1 der Anklageschrift). b/bb. Am Abend des 18. Dezember 2004 fuhren XX., Z. und I. mit dem Personenwagen des Angeklagten zum Bahnhof nach AA.. Sie beabsichtigten, das Münzgeld aus dem dortigen Billettautomaten zu entwenden. Zu diesem Zweck hatten sie zwei PET-Flaschen mit Wasser mitgenommen, welche Z. in den Schlitz des

E. 20

Münzeinwurfes leerte, um dadurch die Elektronik des Billetautomaten ausser Betrieb zu setzen. Ihr Vorhaben blieb ohne Erfolg (Ziffer 2.2 der Anklageschrift). c. Der Angeklagte ist geständig, sich in den genannten Fällen mit dem Vorsatz, einen Diebstahl zu begehen, an den jeweiligen Tatort begeben zu haben (act. 5.14, S. 4). Da der Angeklagte nicht zum angestrebten Erfolg gelangte, das heisst, sich keine fremde bewegliche Sache aneignete und damit keinen vollendeten Diebstahl beging, ist von zwei unvollendeten Diebstahlsversuchen gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB auszugehen. d/aa. Ist das Mittel, womit jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, woran er es auszuführen versucht, derart, dass die Tat mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande überhaupt nicht ausgeführt werden könnte, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 23 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter aus Unverstand, so kann das Gericht von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 23 Abs. 2 StGB). Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos. Unter Art. 23 StGB fällt nur der absolut untaugliche Versuch. Aus Unverstand gemäss Art. 23 Abs. 2 StGB handelt der Täter, wenn die Untauglichkeit seines Vorgehens von jedem normal denkenden Menschen ohne Weiteres erkannt werden kann bzw. wenn der Täter seine Verhaltensweise nur aus besonders exquisiter Dummheit für tauglich hielt (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, AQ. 1997, N 1, 3 und 8 zu Art. 23 StGB, mit weiteren Hinweisen). d/bb. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht machte der amtliche Verteidiger des Angeklagten geltend, beim Versuch, den Billetautomaten am Bahnhof AA. mittels in den Münzeinwurf geleerten Wassers ausser Betrieb zu setzen, handle es sich um einen untauglichen Versuch im Sinne von Art. 23 Abs. 2 StGB. Dieser Ansicht kann sich das Kantonsgericht nicht anschliessen. Der Versuch, einen Billetautomaten zu knacken, indem dessen Elektronik durch erhebliche Mengen an durch den Münzeinwurf geleertes Wasser ausser Betrieb gesetzt wird, erscheint nicht bereits zum Vornherein als besonders dumm. Die Untauglichkeit dieses Vorgehens kann nicht von jedem normal denkenden Menschen ohne Weiteres erkannt werden. Zudem wurden auf die genannte Art offenbar auch schon erfolg-

E. 21

reich Diebstähle verübt (vgl. act. 6.4.2). Daher fällt die Anwendung von Art. 23 Abs. 2 StGB ausser Betracht. Auch eine absolute Untauglichkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 1 StGB liegt aufgrund des Gesagten nicht vor. 6.a. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zum Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten oder Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird gemäss Art. 186 StGB auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Diese Bestimmung schützt die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wer sich in bestimmten Räumen aufhalten darf und wer nicht. Geschütztes Rechtsgut ist somit das sogenannte Hausrecht (BGE 112 IV 31; Trechsel, a.a.O., N 1 zu Art. 186 StGB). Der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz verlangt, das heisst das Wissen und der Willen, das Hausrecht des Opfers zu verletzen und um die Unrechtmässigkeit des Eindringens bzw. Verbleibens (Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 5, 24 und 35 zu Art. 186 StGB). b. Dem Angeklagten wird

gemäss Ziffer 2 der Anklageschrift mehrfacher Hausfriedensbruch vorgeworfen. b/aa. Beim Diebstahlsversuch vom 1. Dezember 2004 auf dem V.-Motor- schiff X. begab sich zunächst O. an Bord des Schiffes, um die Türen zu öffnen. Dann folgte XX. O. aufs Boot, wo der Letztere erfolglos versuchte, den Tresor zu öffnen (Ziffer 2.1 der Anklageschrift). b/bb. In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2004 drangen XX., I. und Z. gewaltsam durch Aufbrechen der Holztüre in das Clublokal AB. bei der AC. an der AD. in B. ein, wo sie Deliktsgut im Gesamtwert von Fr. 5'375.-- erbeuteten (Ziffer 2.3 der Anklageschrift). b/cc. Zwischen dem 10. und dem 25. Januar 2005 drang XX. an seinem Wohnort an der P. in das Kellerabteil von AF. ein und entwendete 10 Weinflaschen. Im Februar 2005 brach er erneut die Gittertüre des Kellerabteils von AF. auf und eignete sich zwei Kartons Bier an (Ziffer 2.4 der Anklageschrift).

E. 22

b/dd. Von Januar 2005 bis am 27. Februar 2005 drang der Angeklagte im Mehrfamilienhauses an seinem Wohnort an der P. in B. immer wieder in das Keller- abteil von AG. ein, bis er sämtliche dort gelagerten Weinflaschen entwendet hatte (Ziffer 2.5 der Anklageschrift). c. Der Angeklagte ist geständig, die genannten Gebäude und Räume zwecks Begehen von Diebstählen oder Diebstahlsversuchen und damit klarerweise gegen den Willen der Berechtigten betreten zu haben (act. 5.14, S. 4 f.). Es handelt sich damit um ein vorsätzliches und unrechtmässiges Eindringen und der Ange- klagte erfüllt durch sein Verhalten den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB mehrfach. Entsprechende Strafanträge von Y., Vertreter der geschä- digten W., des Geschädigten AE., sowie der Geschädigten AF. und AG. liegen vor. 7.a. Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. In sub- jektiver Hinsicht werden das Wissen um die Fremdheit der Sache und der Wille zu deren Beschädigung verlangt (vgl. Weissenberger Philippe, in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 2 ff. zu Art. 144 StGB). Gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB wird der Täter auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Schaden richtet. In BGE 123 IV 113 ff. hat das Bundesgericht die Grenze für den geringen Schaden auf Fr. 300.-- festgesetzt und zwar unabhängig von der Person und den Verhältnissen des jeweiligen Opfers. Massgebend ist hierbei der Vorsatz des Täters, nicht der einge- tretene Erfolg. b. Dem Angeklagten werden gemäss Ziffer 2 der Anklageschrift zwei Fälle von Sachbeschädigung vorgeworfen. b/aa. Beim Eindringen in das Clublokal AB. bei der AC. an der AD. in B. in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2004 brachen XX., I. und Z. gewaltsam die Holztüre auf. An der Türe entstand dabei ein Sachschaden von ca. Fr. 500.-- (Ziffer 2.3 der Anklageschrift). b/bb. Zwischen dem 10. und dem 25. Januar 2005 drang XX. an seinem Wohnort an der P. in B. in das Kellerabteil von AF. ein, indem er die Gittertüre mit Einsteckschloss mit Körpergewalt aufdrückte. Im Februar 2005 brach er die Gitter-

E. 23

türe des Kellerabteils von AF. erneut auf. An der Gittertüre entstand ein Sachscha- den in Höhe von Fr. 10.-- (Ziffer 2.4 der Anklageschrift). c. Der Angeklagte hat das eben erwähnte Verhalten zugestanden (act. 5.14, S. 5). Indem er vorsätzlich fremde bewegliche Sachen beschädigte, erfüllt er den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in den er- wählten zwei Fällen. Da an der Gittertüre des Kellerabteils von AF. lediglich ein Sachschaden von Fr. 10.-- entstand, handelt sich dabei um eine geringfügige Sach-

beschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. Ein Strafantrag liegt sowohl vom Geschädigten AE. als auch von der Geschädigten AF. vor. 8.a. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Hehlerei setzt voraus, dass die fragliche Sache von einem anderen, dem Vortäter, durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete strafbare Handlung, die Vortat, erlangt wurde. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, der sich insbesondere auf den Umstand bezieht, dass die Sache durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt wurde und der Täter sich die Sache im Einvernehmen mit dem Vorbesitzer beschafft (Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 16 ff., 28 ff. und 54 zu Art. 160 StGB). b. In Ziffer 2.6 der Anklageschrift wird XX. versuchte Hehlerei vorgeworfen. Am Abend des 2. Juni 2005 hielt sich AH. zusammen mit einer Freundin in der Diskothek AI. in B. auf. Als sie sich auf die Toilette begab, liess sie ihr schwarzes Mobiltelefon auf dem Tresen liegen. Als sie zurückkam, war es verschwunden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich XX. ebenfalls in der Diskothek AI.. Gemäss seinen Aussagen übergab ihm ein Italiener namens AJ. das Mobiltelefon von AH. und sagte: "Iuog do probiers z'verkaufta". Der Angeklagte nahm dann das Mobiltelefon und ging zu einem weiteren Bekannten namens AK., der sich in der Diskothek mit einem Soldaten unterhielt. Er zeigte den beiden das Handy und fragte, ob sie es kaufen wollten. Dabei erwähnte er, dass das Mobiltelefon gestohlen war. Die zwei waren am Kauf des Mobiltelefons nicht interessiert. In einem späteren Zeitpunkt

E. 24

fragte AJ. den Angeklagten, ob er das Mobiltelefon "weggebracht" habe. XX. verneinte dies und gab das Natel an AJ. zurück. c. Der Angeklagte hat dieses ihm zur Last gelegte Verhalten zugestanden (vgl. act. 14.2). Indem XX. erfolglos versuchte, für einen gewissen AJ. das Mobiltelefon von AH. an Dritte zu veräussern, im Wissen darum, dass dieses zuvor gestohlen worden war, hat er sich des unvollendeten Hehlereiversuchs gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 9.a. Wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt wurde, wird nach Art. 95 Ziff. 2 SVG mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG stellt denjenigen unter Strafe, der ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt. b. Am 12. Januar 2005 verfügte das Strassenverkehrsamt Graubünden gegen XX. den vorsorglichen Entzug des Führerausweises ab dem 20. Januar 2005. Diese Verfügung erhielt der Angeklagte am 14. Januar 2005. Trotz Führerausweisentzugs und Aufforderung des Strassenverkehrsamtes, den Führerausweis unverzüglich abzugeben, lenkte er am 31. Januar 2005, um 22.25 Uhr, seinen Personenwagen der Marke Audi A4, Kontrollschild AO., auf der Autobahn A 1 von AP. her kommend in Richtung AQ. (Ziffer 3 der Anklageschrift). c. Der Angeklagte ist geständig, den ihm mit Verfügung vom 12. Januar 2005 entzogenen Führerausweis trotz der entsprechenden Aufforderung des Strassenverkehrsamtes nicht abzugeben zu haben. Überdies hat er zugegeben, am 31. Januar 2005 ein Motorfahrzeug geführt zu haben (act. 5.14, S. 5 f.). Er hat sich dadurch des Fahrens ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Ziff. 2 SVG sowie des Missbrauchs von Ausweisen gemäss Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG schuldig gemacht. 10.a. Nach Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf Autobahnen unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen 120 km/h. b. Am 31. Januar 2005,

um 22.25 Uhr, lenkte der Angeklagte seinen Personenwagen der Marke Audi A4, Kontrollschild AO., auf der Autobahn A 1 von AP. her kommend in Richtung AQ.. Auf Höhe der Örtlichkeit AR. überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um netto 27 km/h. Zu diesem Zeitpunkt

E. 25

herrschte wenig Verkehr und die Strasse war wegen leichten Schneefalls nass. Die Sichtverhältnisse waren gut (Ziffer 3 der Anklageschrift). Der Angeklagte ist geständig, am 31. Januar 2005 die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 27 km/h überschritten zu haben (act. 11.8; 5.14, S. 5 f.). Dadurch hat er sich der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV schuldig gemacht. Hierbei handelt es sich um eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG. 11.a. Nach Art. 2 Abs. 3 VRV darf niemand ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fahrfähig ist. Wer Vorschriften der VRV verletzt, wird nach Art. 96 VRV, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bestraft. b. In Ziffer 4 der Anklageschrift wird XX. vorgeworfen, sein Fahrzeug seinem nicht fahrfähigen Kollegen AS. zum Führen überlassen zu haben: Am 19. Februar 2005, um ca. 24.00 Uhr, holte AS. den Angeklagten mit dessen Fahrzeug von seinem Wohnort in B. ab und ging zusammen mit ihm in den Ausgang. AS. stellte das Fahrzeug auf dem AT. in B. ab. Dann begaben sich die zwei Kollegen zu Fuss vorerst in das Restaurant AU. und dann in den AV. in B., wo sie mehrere Biere konsumierten. Am 20. Februar 2005, um ca. 5.30 Uhr, verliessen sie den AV. und AS. fuhr mit dem Personenwagen des Angeklagten vom AT. weg. XX. sass auf dem Beifahrersitz. Sie fuhren über die AW. in Richtung P.. Auf Höhe Haus Nr. 105 wurden sie von der Polizei der Stadt B. angehalten und kontrolliert. Das Alcotest an AS. fiel positiv auf, weshalb eine Blutprobe angeordnet wurde. Die Blutanalyse durch das IRM des Kantonsspitals St. Gallen ergab einen Blutalkoholgehalt zu diesem Zeitpunkt zwischen 0.80 und 1.20 Gewichtspromille. c. Der Angeklagte ist geständig, sein Fahrzeug in der fraglichen Nacht AS. überlassen zu haben. Die Fahrunfähigkeit desselben ist durch die erwähnte Blutanalyse nachgewiesen. Anlässlich der Hauptverhandlung machte der amtliche Verteidiger des Angeklagten indessen geltend, der Nachweis, dass XX. bemerkt habe, dass sein Kollege fahrunfähig gewesen sei, sei nicht erbracht. Die beiden hätten nicht den ganzen Abend miteinander verbracht. Überdies sei ein Alkoholpegel von 0.8 Promille nicht derart hoch, dass dies zwingend bemerkt werden müsse. Der Angeklagte sei daher in diesem Anklagepunkt aufgrund des Grundsatzes „in dubio pro reo“ freizusprechen. Auch der Angeklagte hielt anlässlich der Gerichtsverhandlung fest, er sei nicht davon ausgegangen, dass sein Kollege nicht mehr

E. 26

fahrfähig gewesen sei. Dieser sei immer zuverlässig gewesen, und er habe bei ihm weder Alkohol gerochen noch jenem angesehen, dass er getrunken habe. Er sei auch nicht die ganze Zeit mit ihm zusammen gewesen. Gesehen habe er, dass AS. ein Desperados-Bier mit Tequila und ein weiteres Bier getrunken habe. Würdigt man die vorliegenden Umstände, so fällt auf, dass XX. und AS. in der besagten Nacht von Mitternacht bis frühmorgens zusammen im Ausgang waren. Der Angeklagte nahm dabei zugegebenermassen wahr, dass sein Kollege auch alkoholische Getränke konsumierte. Gerade der Umstand, dass XX. nicht die ganze Nacht mit AS. zusammen war, hätte ihn unter diesen Umständen dazu veranlassen müssen, bei seinem Kollegen nachzufragen, wie viel dieser getrunken hatte. Da es sich um sein Fahrzeug handelte, oblag XX. die Verantwortung, wem er dieses überliess.

Er hätte sein Augenmerk intensiver auf seinen Kollegen richten müssen, um beurteilen zu können, ob dieser noch fahrfähig war und er ihm das Auto wirklich überlassen durfte. Indem er dies nicht tat, nahm der Angeklagte zumindest in Kauf, dass sein Kollege über 0.5 Promille im Blut hatte und daher nicht mehr fahrfähig war. XX. hat sich somit des Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine nicht fahrfähige Person gemäss Art. 2 Abs. 3 VRV in Verbindung mit Art. 96 VRV schuldig gemacht. 12.a. Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes (WG) wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen trägt. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Art. 33 Abs. 2 WG). Als Waffen gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. a WG Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Hand- und Faustfeuerwaffen). Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will, benötigt nach Art. 27 Abs. 1 WG eine Waffentragbewilligung. Waffen können nur ungeladen frei mitgeführt werden, wobei dann aber Waffen und Munition getrennt sein müssen (Art. 28 WG). Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer seinen Pflichten nach Art. 11 WG nicht nachkommt (Art. 34 Abs. 1 lit. d WG). Art. 11 WG schreibt vor, dass für jede Übertragung einer Waffe unter Privaten ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen ist. b. In Ziffer 5 der Anklageschrift wird dem Angeklagten vorgeworfen, gegen das Waffengesetz verstossen zu haben: Anfangs August 2004 kaufte XX. von J. im Durchgangszentrum AX. in AY. eine Schreck- bzw. Gasschusspistole der Marke Reck, Mod. PP, für Fr. 100.--, ohne hierfür einen schriftlichen Vertrag abzu-

E. 27

schliessen. Danach führte er diese Waffe mit eingesetztem Magazin mit Platzpatronen Kal. 9 mm bis am 7. Dezember 2004 in seinem Fahrzeug Audi A4, AO., mit. Der Angeklagte ist geständig (act. 5.14, S. 6 f.). c. Eine Schreck- bzw. Gasschusspistole, wie sie der Angeklagte erwarb und in seinem Wagen mitführte, ist als Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a. WG zu qualifizieren (vgl. act. 6.6.5 u. 6.6.6). Indem der Angeklagte diese Waffe ohne Waffentragbewilligung sowie mit eingesetztem Magazin mit sich führte, hat er den Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG erfüllt. Nach eigenen Angaben wusste der Angeklagte nicht, dass für das Tragen der Waffe eine Bewilligung notwendig war. Ein vorsätzliches Handeln kann ihm daher nicht vorgeworfen werden. Indes hat er die Sorgfaltspflicht verletzt, indem er sich in keiner Weise nach den Voraussetzungen für das erlaubte Tragen einer Waffe erkundigte. In diesem Sinn hat er sich eines fahrlässigen Vergehens nach Art. 33 Abs. 2 WG schuldig gemacht. Der Angeklagte verletzte überdies die Pflichten von Art. 11 WG, indem er für den Erwerb der fraglichen Waffe keinen Vertrag unterzeichnete. Damit liegt auch ein Verstoss gegen Art. 34 Abs. 1 lit. d WG vor. 13.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafeempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden

muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wo- bei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nach- vollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff., 129 IV 20 f.).

E. 28

Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 19 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vorgesehene Strafrahmen von einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 20 Jahren, womit eine Busse bis zu einer Million Franken verbunden werden kann. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, dass die Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a Betäubungsmittelgesetz als ernst zu nehmendes Delikt zu qualifizieren ist. Die objektive Schwere des Delikts im konkreten Einzelfall zeigt sich aber insbesondere anhand des Ausmasses und der Art der Ausführung desselben. Diese erlauben dem Gericht eine Verfeinerung der Wertung, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat. Die Menge der umgesetzten Drogen ist zwar für die Strafzumessung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sind daneben doch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Beweggründe relevant. Sie bildet indessen einen ersten massgeblichen Anhaltspunkt für den kriminellen Willen des Täters (BGE 121 IV 193 = Pra 1996 Nr. 28; BGE 118 IV 348). Auch der Gesetzgeber hat bei der Umschreibung des schweren Falles dem quantitativen Aspekt erhebliches Gewicht beigemessen; denn wer eine grosse Menge Rauschgift in Umlauf setzt und damit Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet, nimmt eine besonders menschenverachtende Haltung ein, die grundsätzlich ein hohes Verschulden offenbart. b. Im vorliegenden Fall ist das Verschulden von XX. als schwer zu bezeichnen. Innerhalb von wenigen Monaten hat er nicht unerhebliche Mengen an Kokain und Heroin in Umlauf gebracht. Zwar ist der Grenzwert des schweren Falles durch die von ihm getätigten Verkäufe und Abgaben nur knapp überschritten. Hinzu tritt aber, dass er beim Transport von Betäubungsmitteln für weitere Drogenhändler behilflich war. Zu Gunsten des Angeklagten ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass er nicht primär aus Gewinnsucht, sondern zur Finanzierung seines Eigenkonsums handelte. Neben dem Handel mit Betäubungsmitteln beging XX. eine Vielzahl weiterer Delikte, die ebenfalls nicht bagatellisiert werden dürfen. Die Vielzahl der begangenen Taten deutet auf eine nicht zu unterschätzende kriminelle Energie hin. Die teilweise mehrfache Tatbegehung sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wirken sich strafscharfend aus. Straferhöhend

E. 29

sind die Vorstrafen des Angeklagten zu berücksichtigen, der Umstand, dass dieser während laufender Strafuntersuchung delinquierte sowie sein eher angeschlagener Leumund. Strafmindernd wirken sich für den Angeklagten das vollumfängliche Geständnis sowie sein kooperatives Verhalten während der Strafuntersuchung aus, ebenso wie die offensichtlich nicht ganz einfache Kindheit. Strafmildernd sind die drei unvollendeten

Delikte zu werten. Weitere Strafmilderungsgründe fehlen, zumal dem Angeklagten vom Psychiater für die Tatzeit keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit attestiert wird. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Strafe von 18 Monaten Gefängnis als dem Verschulden des Angeklagten angemessen. c. Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Ein solches Verhalten kann XX. nicht zur Last gelegt werden, so dass einer Anrechnung der erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entgegensteht. 14.a. Bei diesem Strafmass ist zu prüfen, ob dem Verurteilten für die Gefängnisstrafe von 18 Monaten die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs gewährt werden kann. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen sich nach Art. 41 Ziff. 1 StGB. Danach kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Es ist zu prüfen, ob eine günstige Prognose für künftiges Wohlverhalten gestellt werden kann. Dabei ist in erster Linie der Grundsatz der Spezialprävention massgeblich. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen. Unzulässig ist dabei, unter den nach Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umständen einzelnen eine vor-

E. 30

rangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Das Gericht soll sich ein möglichst vollständiges Bild der Täterpersönlichkeit machen. Allerdings lässt sich selbst durch eine umfassende und intensive Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit keine absolut verlässliche Zukunftsvoraussage treffen. Bei Prüfung der günstigen Prognose im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 StGB steht daher die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen einem Verurteilten trotz unsicherer Zukunftsaussichten Vertrauen geschenkt werden kann. Vermag das Gericht begründetes Vertrauen zu gewinnen, so ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben (BGE 118 IV 97 ff.; BGE 128 IV 193 ff., mit weiteren Hinweisen; PKG 1993 Nr. 24). Ein Aufschub der Strafe ist nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Im Falle des Aufschubes bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis zu fünf Jahren (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). b. Da XX. innerhalb der letzten fünf Jahre keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat und im hier zu beurteilenden Fall eine Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten verhängt wird, sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gegeben. Auch in subjektiver Hinsicht erachtet das Gericht die Voraussetzungen als erfüllt. Nach Ansicht des Kantonsgerichts kann dem Verurteilten eine günstige Prognose gestellt werden. Zwar verübte der Angeklagte eine Vielzahl von

Delikten – teilweise sogar während laufender Strafuntersuchung, nachdem er aus der Untersuchungshaft entlassen worden war – und weist überdies mehrere Vorstrafen auf. Dennoch besteht die Erwartung, dass das aktuelle Straf- und Gerichtsverfahren die nötige Wirkung nicht verfehlt und der Angeklagte sich hüten wird, in Zukunft weitere Delikte zu begehen. Für eine günstige Prognose spricht insbesondere die Tatsache, dass XX. über eine Lehrstelle verfügt und die angefangene Lehre beenden will. Der Arbeitgeber stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Es fällt auf, dass die Delinquenz des Angeklagten in jene Zeit fiel, in der er arbeitslos war, was im heutigen Zeitpunkt wie erwähnt nicht mehr der Fall ist. Sein Leben verläuft soweit ersichtlich in geordneten Bahnen, auch was das persönliche und familiäre Umfeld betrifft. Er lebt in gutem Einvernehmen mit der Mutter, hat eine feste Beziehung und scheint sich von seinen früheren Kollegen gelöst zu haben. Für die Zukunft kann unter diesen Umständen erwartet werden, dass sich XX. wohl verhalten wird. Aus diesen Gründen wird der Vollzug der

E. 31

achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe aufgeschoben. Die Probezeit wird auf drei Jahre angesetzt. 15.a. Bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann das Gericht den Verurteilten nach Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 1 StGB unter Schutzaufsicht stellen. Die Schutzaufsicht hat unter anderem darauf zu achten, dass trunksüchtige, rauschgiftsüchtige oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands zu Rückfällen neigende Schützlinge in einer geeigneten Umgebung untergebracht und, wenn nötig, ärztlich betreut werden (Art. 47 Abs. 3 StGB). Neben der Betreuung kann auch die Beaufsichtigung Zweck der Schutzaufsicht sein (BGE 104 IV 62 ff.). Darüber hinaus kann das Gericht dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, beispielsweise hinsichtlich einer ärztlichen Betreuung (Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 StGB). Wahl und Inhalt solcher Weisungen müssen sich im Allgemeinen nach dem spezialpräventiven Zweck des bedingten Strafvollzugs (Besserung, erzieherische Einwirkung) richten. Sie dürfen vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare, verhältnismässige Anstrengung verlangen und müssen überdies in einem Zusammenhang mit dem Delikt stehen (BGE 130 IV 2 f., 108 IV 152 f.; Trechsel, a.a.O., N 34 zu Art. 41 StGB). Eine Weisung zur ärztlichen Betreuung kann beispielsweise in der Anordnung einer ambulanten psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung bestehen (BGE 118 IV 333 f.; Trechsel, a.a.O., N 11 zu Art. 41 StGB). b. Der Staatsanwalt beantragte in seinem Plädoyer, dem Angeklagten die Weisung zu erteilen, sich einer ambulanten psychiatrischen Behandlung im Sinne des psychiatrischen Gutachtens zu unterziehen sowie ihn unter Schutzaufsicht zu stellen. Dagegen sprach sich der amtliche Verteidiger des Angeklagten gegen die Anordnung einer Weisung bzw. einer Schutzaufsicht aus. Derartige Anordnungen seien nicht notwendig, und infolge des fehlenden Zusammenhangs der Straftaten mit der festgestellten Suchtproblematik sei die Weisung zu ärztlicher Betreuung überdies nicht zulässig. c. Im psychiatrischen Gutachten vom 4. September 2006 (act. 2.11) gelangte der Gutachter zur Erkenntnis, dass XX. an einer Opiatenabhängigkeit leidet und rauschgiftsüchtig ist. Bei den Delikten des Angeklagten handle es sich aber am ehesten um Taten, bei welchen dieser aus Langeweile und unter dem Einfluss einer gewissen Gruppendynamik teilgenommen habe, ohne dass dabei ein suchtmittelbezogener Druck, etwa im Sinne eines akuten Entzugssyndroms oder auch nur der Angst vor einem möglichen starken Entzugssyndrom diese ihm vorgeworfenen De-

E. 32

likte begünstigt hätten. Auch habe der Angeklagte nicht angegeben, die Delikte zur Beschaffung neuer Drogen begangen zu haben. Vor diesem Hintergrund gelangte der Gutachter zum Schluss, dass die dem Angeklagten vorgeworfenen Delikte nicht im Zusammenhang mit der festgestellten Rauschgiftsucht stehen. Für den Fall des bedingten Strafvollzugs empfiehlt der Experte aber dennoch die Auflage einer ambulanten Entwöhnungsbehandlung mit der Auflage einer 12-monatigen kontrollierten Abstinenz. d. Wie einleitend erwähnt, müssen Wahl und Inhalt von Weisungen im Sinne von Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 StGB in einem Zusammenhang mit den zu beurteilenden Delikten stehen. Ein derartiger Zusammenhang zwischen den dem Angeklagten vorgeworfenen Delikten und der festgestellten Rauschgiftsucht wird vom Gutachter indes explizit verneint. Unter diesen Umständen erweist sich die von der Staatsanwaltschaft beantragte Weisung zu einer ambulanten psychiatrischen Behandlung als unzulässig. Überdies erscheint eine derartige Weisung nicht als notwendig, was auch für die beantragte Schutzaufsicht gilt. Zurzeit lebt der Angeklagte in gefestigten Verhältnissen und konsumierte in letzter Zeit offensichtlich auch keine Drogen mehr. Nach eigenen Angaben hat er zudem gegenüber dem Strassenverkehrsamt durch regelmässige Kontrollen den Nachweis der Drogenabstinenz zu erbringen, um den vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogenen Führerausweis wieder zu erlangen (vgl. act. 2.7). Unter diesen Umständen sieht das Gericht von der Anordnung einer Schutzaufsicht sowie einer ambulanten psychiatrischen Behandlung ab. Es steht XX. indes jederzeit frei, sich aus eigener Initiative und im eigenen Interesse in eine entsprechende ärztliche Behandlung zu begeben. 16.a. Nach Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile erkennt das Gericht gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB auf eine Ersatzforderung. Es kann jedoch von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 302).

E. 33

b. Inwieweit XX. durch den Verkauf von Kokain und Heroin einen Gewinn erzielt hat, lässt sich vorliegend nicht genau eruieren. Ein allfälliger Erlös aus den Drogenverkäufen scheint jedenfalls nicht mehr vorhanden zu sein, so dass sich die Frage einer Ersatzforderung stellt. Mangels Vermögen des Angeklagten, aufgrund der Pflicht zur Tragung der vorliegenden, erheblichen Verfahrenskosten (vgl. nachstehend Ziffer 19) sowie angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte in der nachfolgenden Zeitspanne, namentlich bis zum Lehrabschluss, nicht über ein erhebliches Einkommen verfügen wird, sieht das Gericht von der zusätzlichen Erhebung einer Ersatzabgabe gestützt auf Art. 59 Ziffer 2 Abs. 2 StGB ab. 17.a. Gemäss Art. 55 Abs. 1 StGB kann das Gericht eine ausländische Person, welche zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für drei bis fünfzehn Jahre aus dem Gebiet der Schweiz verweisen. Die Landesverweisung ist Nebenstrafe und Sicherungsmassnahme zugleich (BGE 114 Ib 3 f.). Obwohl der zweite Gesichtspunkt im Vordergrund steht, verlangt ihre Eigenschaft als Nebenstrafe, dass sie in Anwendung von Art. 63 StGB festgesetzt wird, das heisst nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Damit ist

der Sicherungszweck jedoch nicht ausgeschaltet. Es ist Sache des Gerichts, im Einzelfall dem Straf- und dem Sicherungszweck der Landesverweisung Rechnung zu tragen (BGE 123 IV 108 f.; 117 IV 118). Das Gericht hat sich besondere Zurückhaltung aufzuerlegen, wenn der Ausländer lange in der Schweiz gelebt hat und hier verwurzelt ist, zu der eigenen Heimat aber keine Beziehungen mehr hat (vgl. BGE 123 IV 108 f.). Anders verhält es sich, wenn er eigens zur Begehung von Delikten in die Schweiz einreist (BGE 94 IV 104; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, Bern 1989, § 6 N 45, S. 208). b. Wie bereits im Rahmen der Strafzumessung erwähnt, wiegt das Tatverschulden des Angeklagten schwer, insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der begangenen Delikte. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte die Grenze zum schweren Fall nur knapp überschritten wurde, und dass die weiteren Delikte, auch wenn sie nicht zu bagatellisieren sind, nicht extrem gravierend sind. Hinzu kommt, dass der Angeklagte in der Schweiz verwurzelt ist, ist er doch hier geboren und aufgewachsen. Unter diesen Umständen rechtfertigen weder der Straf- noch der Sicherungszweck die Verhängung einer Landesverweisung, weshalb das Kantonsgericht von der Anordnung einer solchen absieht.

E. 34

18.a. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Nach Art. 31 Abs. 2 WG werden beschlagnahmte Waffen definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht. b. Anlässlich der Durchsuchung des Zimmers und des Fahrzeugs des Angeklagten am 7. Dezember 2004 wurden 4 Gramm Heroin sowie eine Schreckschusspistole Marke Reck inkl. Magazin und Platzpatronen Kal. 9 mm sichergestellt. Bei einer Polizeikontrolle am 11. März 2006 wurden überdies 9 Tabletten Kettalgyn und 0,2 Gramm Amphetamine sichergestellt. Mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 8. November 2005 (act. 4.24) wurden die 4 Gramm Heroin sowie die erwähnte Schreckschusspistole inkl. Magazin und Platzpatronen beschlagnahmt. Die sichergestellten Betäubungsmittel dienten der Begehung von strafbaren Handlungen, waren sie nach Angaben des Angeklagten doch für den Eigenkonsum vorgesehen. In Bezug auf die Pistole besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung durch XX.. Die polizeilich sichergestellte Schreckschusspistole Marke Reck inkl. Magazin und Platzpatronen Kal. 9 mm sowie die polizeilich sichergestellten Betäubungsmittel (4 Gramm Heroin, 9 Tabletten Kettalgyn und 0,2 Gramm Amphetamine) werden daher gestützt auf Art. 58 StGB und Art. 31 Abs. 3 WG gerichtlich eingezogen. Die Betäubungsmittel sind zu vernichten. 19. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Gerichtsgebühr sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten der angerechneten Untersuchungs- und Polizeihaft sowie eines allfälligen Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).